



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, Bay RS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kranzberg vom 20.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. Tarifgruppe 61 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) wird um die folgenden Tarifnummern 618, 619, 620 ergänzt:

618	Freistellungserklärung; Mitteilung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 BayBO)	1 v. T. der Baukosten, min. 75 €
619	Isolierte Befreiungen und Ausnahmen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB; Art. 63 Abs. 3 BayBO) 1. Genehmigung einer isolierten Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans 2. Ablehnung einer isolierten Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans 3. Genehmigung einer isolierten Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans 4. Ablehnung einer isolierten Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	75 € je Festsetzung 15 – 100 € 50 € 15 – 50 €
620	Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)	75 €

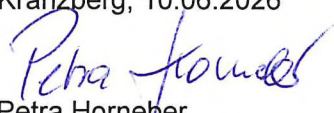
2. Tarifgruppe 63 Vollzug des Bayerischen Straßen -und Wegegesetzes (BayStrWG) wird in den Tarifnummern 634, 635, 636 und 637 wie folgt geändert:

634	Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.) in der Regel auf 20 Jahre im Außenbereich nach § 35 BauGB	Für Straßenflächen und sonstige Flächen im Außenbereich wird der Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen unverändert angesetzt, da bereits ein geringeres Wertniveau vorliegt und keine zusätzliche signifikante Wertminderung gegenüber der Umgebung besteht. 5 % vom Bodenrichtwert je m² Schutzstreifen
635	Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.) in der Regel auf 20 Jahre im Innenbereich nach § 34 BauGB	Für innerörtliche Straßen wird ein pauschaler Abschlag von 90% auf den Bodenrichtwert vorgenommen, da sich Straßenflächen grundsätzlich fundamental von baulich nutzbaren Grundstücken unterscheiden. Ein Bodenrichtwert orientiert sich an Wohn- oder Mischbauflächen mit hoher wirtschaftlicher Nutzbarkeit. Straßenflächen sind dahingegen dauerhaft der öffentlichen Nutzung entzogen und gewidmet und können nicht privatwirtschaftlich verwertet werden. Auch besteht durch die vorhandene Leitungsinfrastruktur eine erhebliche Vorbelastung. Dies rechtfertigt einen Abschlag von 90%, sodass für Straßenflächen in öffentlicher Hand lediglich ein Wert von 10 % des Bodenrichtwerts festgesetzt wird. Für die Entschädigung sind einmalig 5 % vom Wert anzusetzen. 10 % vom Bodenrichtwert = Verkehrswert, davon 5 % je m² Schutzstreifen
636	Verwaltungskosten für den Abschluss eines Gestattungsvertrags	50,00 €
637	Aufnahme/Einbindung der gestatteten Leitung in die digitalen Bestandspläne	Einzelfallabhängige Auslagenerstattung gemäß Nachweis des Geodateninformationssystemsherstellers

§ 2

Diese Satzung tritt am 10.06.2026 in Kraft.

Kranzberg, 10.06.2026


Petra Horneber
Erste Bürgermeisterin

